S a t z u n g

über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Unterreute" der Gemeinde Reute vom 17. September 1992

Aufgrund von § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBL. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg, beide in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Reute am 17. September 1992 die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Unterreute" festgelegt. Die Grenzen sind in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt.

Reute, den 17. September 1992
Bürgermeisteramt Reute.

Köberle, Bürgermeisterstellvertreter

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mit Schreiben vom 02.11.1992 (eingegangen am 09.11.1992) wurde die Satzung angezeigt.
(§ 34 Abs. 5 i.V. mit § 22 Abs. 3 BauGB).
Mit Verfügung des Landratsamtes Emmendingen vom 04.02.1993 wurde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
(§ 22 Abs. 3 i.V. mit § 11 Abs. 3 BauGB).

Ges. Dr. Stratz
Dr. Stratz

LANDRATSAMT EMMENDINGEN

beglaubigt

(Angestellte(r))

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieser Satzung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Reute übereinstimmt.

Ausgefertigt:

Reute, den 22. April 1993

Kühn

Gemeinde Reute

Landkreis Emmendingen

S A T Z U N G

vom 8. Juni 1995

Zur Änderung der Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Unterreute" der Gemeinde Reute vom 17. September 1992 (1. Änderung)

Aufgrund von § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBL I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg, beide in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Reute am 8. Juni 1995 die Änderung der Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Unterreute" vom 17. September 1992 wie folgt beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Unterreute" werden im Bereich der Grundstücke Flurst.-Nr. 1105/4, 1105/5, 1105/6, 1105/7 und 1105/8 um 8 Meter auf 50 Meter Tiefe nach Osten hin, gemessen an der westlichen Grundstücksgrenze, erweitert. Die Änderungen werden in dem dieser Satzung beigefügten Lageplan vom ~~20. April 1995~~ 08. Juni 1995 dargestellt.

§ 2

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung gemäß § 22 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Reute, den 08. Juni 1995

Bürgermeisteramt Reute

Kury, Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mit Schreiben vom 22.06.1995 (eingegangen am 28.06.95) wurde die Satzung angezeigt
(§ 34 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs.3 BauGB).
Mit Verfügung des Landratsamtes Emmendingen vom 30.06.1995 wurde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§22 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 3 BauGB).

.....
Dr. Stratz

LANDRATSAMT 37 EMMENDINGEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde nach § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht durch Hinweis im Mitteilungsblatt Nr. 28 vom 20.07.1995 und durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus in der Zeit vom 24.07.1995 - 31.07.1995.
Die Satzung trat damit am 20.07.1995 in Kraft.

Reute, den 21. Juli 1995

GEMEINDE REUTE

Kury, Bürgermeister

Gemeinde Reute

REUTE
in der Breisgauer Bucht

Satzung

zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Unterreute“

(Ergänzungssatzung)

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. S. 1722), hat der Gemeinderat der Gemeinde Reute am 22.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil der Gemeinde Reute, Ortsteil Unterreute, wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:

- westliche Teil von Grundstück, Flst.Nr. 1934/2 mit ca. 853 m² sowie Grundstück, Flst.Nr. 1942/2 mit ca. 48 m².

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Reute sind im Lageplan vom 06.10.2016 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Reute, den 04.07.2017

Siegel

GEMEINDE REUTE 2

Michael Schlegel
Bürgermeister